



WWA München - Heißstraße 128 - 80797 München

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf
Bauamt
Augsburger Straße 12
82291 Mammendorf



Ihre Nachricht

Unser Zeichen
3-4622-FFB 03-
11423/2021

Datum
22.04.2021

Aufstellung des Bebauungsplanes "Erweiterung Graf-Dux-Straße" in der Gemeinde
Althegeenberg- erneute Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit uns zum im Betreff genannten Bebauungsplan zu be-
teiligen. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf wasserwirtschaftliche Belange:

1. EINWENDUNGEN MIT RECHTLICHER VERBINDLICHKEIT

1.1 Abwasser, Schmutzwasser

In der Begründung wird unter Nr. 5.4 auf die Sitzung des Gemeinderats am
18.06.2020 verwiesen. Folgendes wurde beschlossen:

*„Der Gemeinde ist bewusst, dass jedenfalls zum Ablauf der wasserrechtlichen Er-
laubnis am 31.12.2030 eine Ertüchtigung der Kläranlage bzw. ein Anschluss an eine
benachbarte Abwasserbeseitigungsanlage erfolgen muss. Die notwendigen Schritte
hierzu wurden und werden eingeleitet. Das Planungsverfahren für das gegenständli-
che Baugebiet wird jedoch weitergeführt. Vor Planreife bzw. Satzungsbeschluss ist
über die Frage der gesicherten Abwasserbeseitigung endgültig zu entscheiden.“ Mitt-
lerweile läuft das Aufnahmeverfahren in den Abwasserzweckverband Obere Paar.*



In dieser Angelegenheit steht das Wasserwirtschaftsamt München in engem Kontakt zur Gemeinde Althegeenberg. Wie der Gemeinde bekannt ist, sehen wir aus fachlicher Sicht einen zusätzlichen Anschluss an die Kläranlage im Bestand sehr kritisch. Aus fachlicher Sicht ist die Kapazität der Kläranlage bereits im Bestand ausgereizt.

Die gewässerökologische Untersuchung und Auswertung ergab, dass die Beeinträchtigung des Finsterbaches durch den Betrieb der Kläranlage Althegeenberg deutlich ausfällt. Nicht nur verschlechtern sich die Lebensbedingungen für die Kleinlebewesen des Kieslückensystems (Makrozoobenthos- MZB) durch die Abwassereinleitung über das Maß hinaus, welches die Wasserrahmenrichtlinie- WRRL Richtlinie zum Erreichen des „Guten Ökologischen Zustandes“ zulässt, sondern die Kläranlage scheint auch mit Undichtigkeiten im Bereich des Nachklärteiches behaftet zu sein. Diese Undichtigkeit führt sehr wahrscheinlich zu einer Erhöhung der Nährstofffracht des Finsterbaches, welche ebenfalls das Maß der Tolerierbarkeit gemäß WRRL überschreiten könnte. Aus gewässerökologischer Sicht stellt die Kläranlage Althegeenberg in ihrem derzeitigen Betriebszustand daher einer Belastungsquelle für den Finsterbach dar, welche zur Erreichung der Ziele der WRRL dringend saniert und abgestellt werden muss.

In Zeiten einer langanhaltenden Trockenheit und einen gleichzeitig auftretenden niedrigen Abfluss des Vorfluters Finsterbach kann im ungünstigen Fall auch eine Gewässerverunreinigung nach § 324 Strafgesetzbuch (StGB) verursacht werden. Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich durch den Anschluss zusätzlicher Einwohnerwerte (EW).

Die rechtliche Beurteilung der Planung sowie der bestehenden Erlaubnis obliegt dem Landratsamt Fürstenfeldbruck als Rechtsbehörde.

2. FACHLICHE INFORMATIONEN UND EMPFEHLUNGEN

2.1 Abwasser, Niederschlagswasserbeseitigung

Laut Satzung C- Nr. 3.12. sowie Begründung Nr. 5.4 erfolgt die Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers von WA2, WA3 und WA4 zentral über die Gemeinde Althegeenberg im Trennsystem. Bei WA1 erfolgt sie dezentral mit einer gedrosselten Einleitung in den Finsterbach.

In den vorliegenden Unterlagen wird nicht eindeutig beschrieben, ob es sich um ein Regenrückhaltebecken oder/ und um ein Sickerbecken handelt. Aufgrund der unter 1.4.1 beschriebenen Abstimmung mit dem IB Dippold & Gerold gehen wir von einer Kombination beider Anlagentypen aus.

Wir hatten im Juli 2020 Kontakt mit dem beauftragten Ingenieurbüro Dippold und Gerold. Die abgestimmte Planung zur Niederschlagswasserbeseitigung sieht ein kombiniertes Rückhaltebecken vor. Der Niederschlag kleinerer Ereignisse soll darin gesammelt und versickert werden. Bei größeren Ereignissen wird der Niederschlag im gleichen Becken gesammelt und gedrosselt in den Finsterbach abgegeben.

Diese abgestimmte Planung umfasst jedoch nur den Niederschlag von Verkehrsflächen. Das Niederschlagswasser der Dachflächen soll demnach auf den einzelnen Grundstücken versickert werden. Die Sickerfähigkeit für die einzelnen Einleitungen aus den Dachflächen ist dabei noch nicht nachgewiesen. Vielmehr wird in der Begründung Nr. 5.4 erläutert, dass die Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken nicht möglich ist.

Die mit dem IB D & G abgestimmte Konzeption zur Niederschlagswasserbeseitigung umfasst demnach nicht alle Flächen des Planungsgebiets. Sie stimmt nicht vollständig mit der in der Satzung unter C- Nr. 3.12 sowie in der Begründung unter 5.4 aufgezeigten Variante überein. Die Niederschlagswasserbeseitigung muss deshalb erneut betrachtet werden.

Hinweis: Bei der Sammlung und Einleitung aus WA1 in den Finsterbach nach TRENNOG muss ebenfalls der zulässige Gesamtdrosselabfluss eingehalten werden. Dies wurde u.W. ebenfalls noch nicht berücksichtigt.

2.2 Altlastenverdachtsflächen im Bereich des Regenrückhaltebeckens

Das geplante Regenrückhaltebecken soll nun auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 563/7 errichtet werden. Es liegt eine Schadstofferkundung im Bereich des Regenrückhaltebeckens vom 02.12.2019 vor. Laut Bericht wurde an den Bohraufschlüssen KRB 2 und KRB 4 (südlicher und nördlicher Bohraufschluss) künstliche Auffüllungen bis in eine Tiefe von 0,7 m – 1,2 m erschlossen. In der Auffüllprobe von KRB 2 wurden PAK Verunreinigungen im Bereich des Hilfwert 1 erreicht. Der Gutachter empfiehlt die Auffüllungen im Bereich des Beckens vollständig auszuheben.

Wir schließen uns dieser Einschätzung an. Wir weisen darüber hinaus darauf hin, dass auch der Bereich des Sickerkegels schadstofffrei sein muss.

An KRB 1 wurde ein Sickerstest durchgeführt. Demnach muss dort mit Durchlässigkeitsbeiwert von $1 \cdot 10^{-5}$ bis $3 \cdot 10^{-5}$ m/s gerechnet werden.

Die fachliche Einschätzung der restlichen Flächen ist in unserer Stellungnahme vom 01.07.2019 enthalten. Wir fügen ergänzend an, dass im Baugrundgutachten vom 16.04.2019 im Bohraufschluss KRB/DPH 2 im westlichen Bereichs des Grundstücks mit der Fl.Nr. 563/7 im Bereich des Baufensters 15 ebenfalls ca. 3 m mächtige Auffüllungen erkundet wurden.

2.3 Grundwasser

2.3.1 Grundwasserstand

Dem Baugrundgutachten vom April 2019 liegt ein Grundwassergleichenplan bei. Demnach fließt das Grundwasser von Nord-Ost nach Süd-West. Je nach Lage muss mit einem Grundwasserstand i.H.v. 533 m m ü NN (Nord-Ost) bis 529 m ü NN (Süd-West) gerechnet werden. Für die Bemessung von Anlagen muss der mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) ermittelt und verwendet werden. Dieser liegt höher als der mittlere GW Stand.

Die geplante Bebauung liegt also in einem Gebiet mit bekannten höheren Grundwasserständen von ca. 3 -4 m unter Gelände. Durch bauliche Maßnahmen, wie eine wasserdichte und auftriebssichere Bauweise des Kellers oder eine angepasste Nutzung, können Schäden vermieden werden. Anlagen, die im Grundwasserschwankungsbereich liegen, sind wasserdicht und auftriebssicher zu errichten.

Ferner wird in der Begründung festgestellt, dass das Grundwasser in den Sanden unter den lehmigen Moränenböden gespannt ist. Die Moränenböden müssen deshalb mit einer Mindestdicke erhalten bleiben.

2.3.2 Bauwasserhaltung

Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen. Dieser Belang wird in der Satzung unter 3.13 genannt.

2.4 Vorsorgender Bodenschutz

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Zudem wird empfohlen, im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 5.000 m² oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept, gemäß DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben vorzusehen.

2.5 Überschwemmungsgebiet Finsterbach

Der Bebauungsplan liegt im Süden teilweise innerhalb des Überschwemmungsgebietes des Finsterbachs. Die Verordnung des Landratsamt Fürstfeldbruck ist vom 24.11.1987. Gemäß der Planunterlagen liegen die Wohngebäude außerhalb des Überschwemmungsgebietes.

3. RESÜMEE

Zur Niederschlagswasserbeseitigung sind Konkretisierungen notwendig. Aus fachlicher Sicht kann die Sicherung der Abwasserentsorgung für den Planzustand nicht bestätigt werden. Die weiteren fachlichen Hinweise und Empfehlungen sollen berücksichtigt werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

